

**Mitteilung des Senats vom 18. November 2014****Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der November-Sitzung.

**Erläuterung zum Gesetzesvorhaben**

Durch Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651) wurde ein neues Verfahren zur Befristung von Gesetzen und Verordnungen vereinbart. Es wurde von einer Regelbefristung auf eine qualitative Bewertung umgestellt. Eine Befristung der Gesetze sollte insbesondere nur dann noch erfolgen, wenn ihre Wirkungsweise evaluiert werden soll oder die Regelungsnotwendigkeit zeitlich begrenzt ist.

Das im Jahr 2011 eingeführte Verfahren findet auch für das Aufnahmegesetz vom 14. Dezember 2004 Anwendung.

Das Gesetz wurde durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen überprüft. Es soll weiterhin in Kraft bleiben. Die Notwendigkeit, dieses Gesetz erneut zu befristen, ergibt sich daraus, dass im Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch eingebracht wurde, womit geregelt werden soll, dass auch ein unbegleitetes ausländisches Kind oder ein unbegleiteter ausländischer Jugendlicher (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) einem Verteilungsverfahren unterliegen soll und sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richten soll. Sollte der Bundesgesetzgeber ein solches Gesetz erlassen, ist das Aufnahmegesetz entsprechend anzupassen.

**Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591 – 26-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.